

MITTEILUNGSBLATT
der Privaten Pädagogischen Hochschule
Stiftung Burgenland

Studienjahr 2018/19

Ausgegeben am 18. 09. 2019

Nr. 13

Vereinbarung des Rektorats der PH Burgenland
über die Studienberechtigungsprüfung für die
Studienrichtungsgruppe Lehramtsstudien

Für das Rektorat:
Weisz

Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:

Private Pädagogische Hochschule Burgenland, Thomas Alva Edison-Straße 1, 7000 Eisenstadt

Internet: www.ph-burgenland.at



Vereinbarung des Rektorats der PH Burgenland über die Studienberechtigungsprüfung für die Studienrichtungsgruppe Lehramtsstudien

Präambel

Die Rektorate der Bildungseinrichtungen des Entwicklungsverbands Süd-Ost¹ haben gem. § 54e Abs. 3 und § 64a UG sowie § 39b Abs. 3 und § 52c HG die einheitliche Durchführung der Studienberechtigungsprüfung für die Studienrichtungsgruppe Lehramtsstudien beschlossen:

§ 1 Zuständigkeit

- (1) Studienberechtigungsprüfungen für die Studienrichtungsgruppe Lehramtsstudien werden an folgenden Bildungseinrichtungen des Entwicklungsverbands Süd-Ost durchgeführt:
 1. Pädagogische Hochschule Burgenland
 2. Pädagogische Hochschule Kärnten
 3. Pädagogische Hochschule Steiermark
 4. Technische Universität Graz
 5. Universität Graz
 6. Universität Klagenfurt
- (2) Die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung erfolgt nach Wahl der Bewerberin/des Bewerbers an einer der Bildungseinrichtungen gem. Abs. 1. Die einzelnen Prüfungen können auch an anderen Bildungseinrichtungen des Entwicklungsverbands Süd-Ost abgelegt werden.

§ 2 Ansuchen um Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung

- (1) Das Ansuchen um Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung für die Studienrichtungsgruppe Lehramtsstudien ist in der dafür zuständigen Abteilung der betreffenden Bildungseinrichtung einzubringen. Neben den gesetzlich vorgesehenen Angaben hat das Ansuchen einen Lebenslauf, der insbesondere auf die Vorbildung eingeht, und eine schriftliche Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers über allfällige erfolglose Versuche, die Studienberechtigungsprüfung an einer Bildungseinrichtung des Entwicklungsverbands Süd-Ost abzulegen, zu enthalten.
- (2) Wenn eine ausreichende Vorbildung für das angestrebte Studium nicht vorliegt, die übrigen Voraussetzungen für die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung aber gegeben sind,

¹ Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Karl-Franzens-Universität Graz, Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau, Pädagogische Hochschule Burgenland, Pädagogische Hochschule Kärnten, Pädagogische Hochschule Steiermark, Technische Universität Graz, Universität für Musik und darstellende Kunst Graz.

können der Bewerberin/dem Bewerber Auflagen zur Erbringung entsprechender Nachweise (z.B. Absolvierung von Kursen der Erwachsenenbildung, Studium einführender Fachliteratur, Prüfung/en über eine oder mehrere einführende Lehrveranstaltung/en an einer Universität oder Pädagogischen Hochschule u.a.) als Voraussetzung für die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung erteilt werden.

§ 3 Prüfungsfächer

(1) Für die Studienberechtigungsprüfung für die Studienrichtungsgruppe Lehramtsstudien werden folgende Prüfungsfächer festgelegt:

1. Eine schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema.
2. Mathematik 1: Zahlenmengen; Gleichungen und Ungleichungen; lineare Gleichungs- und Ungleichungssysteme; Vektoren; Matrizen; Determinanten; elementare Funktionen; Grundbegriffe der Differentialrechnung und Integralrechnung; Einführung in die Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik. Die Prüfung ist in einem Prüfungsvorgang schriftlich und mündlich abzulegen.
3. Lebende Fremdsprache 2: Fertigkeitsbereiche – Hören, Lesen, Sprechen und Schreiben – entsprechend des europäischen Referenzrahmens – Kompetenzniveau B2: Kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen. Kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist. Kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben. Kenntnis und Anwendung der Grammatik sowie des Grund- und Aufbauwortschatzes.
Prüfungsinhalt:
 1. Überprüfung des Hör- und Leseverständnisses
 2. Übersetzen eines einfachen Textes in korrektes Deutsch
 3. Verfassen eines AufsatzesPrüfungsmethode: schriftlich und mündlich.
4. Pädagogische Grundlagen: Mit dem Fach „Pädagogische Grundlagen“ haben die Kandidatinnen und Kandidaten nachzuweisen, dass sie sich zu Themengebieten der Pädagogik argumentativ schriftlich oder mündlich zu äußern vermögen. Die Themengebiete umfassen allgemeine Grundbegriffe und Fragestellungen der Pädagogik und ihrer Teildisziplinen, den Erziehungsprozess, Medienerziehung und Institutionen der Erziehung und Bildung. Die Prüfung ist in einem Prüfungsvorgang schriftlich oder mündlich (1 Stunde) abzulegen.
5. Wahlfach aus dem angestrebten Studium.

(2) Für das Wahlfach ist eine Vorlesungsprüfung im Umfang von mindestens 3 ECTS-Anrechnungspunkten aus dem angestrebten Studium zu wählen, die im Curriculum für das erste oder zweite Semester des Studiums empfohlen wird. Für das Lehramtsstudium

Sekundarstufe Berufsbildung kann stattdessen auch ein Seminar im Umfang von mindestens 3 ECTS-Anrechnungspunkten, das im Curriculum für das erste oder zweite Semester des Studiums empfohlen wird, besucht werden. Es wird empfohlen, eine Vorlesungsprüfung bzw. für das Lehramtsstudium Sekundarstufe Berufsbildung ein Seminar aus dem angestrebten Studium zu wählen. Für das Fächerbündel „fachpraktische Unterrichtsgegenstände“ kann eine gesonderte Fachprüfung außerhalb des angestrebten Studiums empfohlen werden. Das Wahlfach ist bei der Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung festzulegen. Eine nachträgliche Änderung ist auf Antrag der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten oder bei einer Änderung des Lehrangebotes möglich.

§ 4 Vorbereitung auf die Prüfungen

- (1) Zur Vorbereitung auf die Prüfungen der Pflichtfächer können Vorbereitungsangebote vorgesehen werden.
- (2) Die Universitätslehrgänge und anderen Vorbereitungsangebote können von allen an einer Bildungseinrichtung des EVSO zur Studienberechtigungsprüfung für die Studienrichtungsgruppe Lehramtsstudien zugelassenen Personen besucht werden.

§ 5 Anerkennung von Prüfungen

Zusätzlich zu den Anerkennungsmöglichkeiten gem. § 64a Abs. 9 UG bzw. § 52c Abs. 9 HG ist die erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung eines vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung als gleichwertig anerkannten Lehrganges einer Einrichtung der Erwachsenenbildung als Fachprüfung der Studienberechtigungsprüfung im entsprechenden Fach (in den entsprechenden Fächern) anzuerkennen.

§ 6 Organisation der Studienberechtigungsprüfung an der PH Burgenland

- (1) Vor Einbringung des Ansuchens um Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung gem. § 2 Abs. 1 findet ein Beratungsgespräch der an der Pädagogischen Hochschule Burgenland eingerichteten beratenden Stelle mit der Bewerberin/dem Bewerber statt.
- (2) Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ bietet individuelle Terminvereinbarung bei Bedarf an.
- (3) Der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin hat sich längstens zwei Wochen vor dem Termin anzumelden, zu dem er/sie eine Prüfung ablegen will.
- (4) Mit der schriftlichen Arbeit über ein allgemeines Thema gem. § 3 Abs. 1 Z 1 hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin nachzuweisen, dass er/sie sich zu einem vorgegebenen Thema in einwandfreier und gewandter Sprache und mit klarem Gedankengang schriftlich zu äußern vermag. Es sind drei Themen zur Wahl zu stellen. Die Arbeitszeit beträgt vier Stunden.
- (5) Jede Prüfung ist von der Prüferin/dem Prüfer mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu beurteilen. Das Prüfungsergebnis ist dem Kandidaten/der Kandidatin mitzuteilen und, wenn es negativ ist, zu erläutern. Auf Wunsch ist ihr/ihm innerhalb von zwei Monaten auch Einsicht in die korrigierten Prüfungsarbeiten zu gewähren.

- (6) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat ohne wichtigen Grund die Prüfung vorzeitig abbricht. Als wichtige Gründe gelten Krankheit sowie unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse, die die Kandidatin/der Kandidat nicht verschuldet hat. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten festzustellen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Prüfungsabbruch einzubringen.

§ 7 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2019 in Kraft. Die Verordnung des Rektorats der PH Burgenland über die Studienberechtigungsprüfung für die Studienrichtungsgruppe Lehramtsstudien, veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 11 vom 28. 9. 2018, tritt mit 30. September 2019 außer Kraft.